

E-1.3 Wasserversorgung

A. Ausgangslage

Alle Gemeinden im Kanton Solothurn verfügen über ausreichende technische Gewinnungs- und Verteilanlagen zur Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser. Die Anlagen werden durch die Gemeinden selber oder durch mehrere Gemeinden zusammen in einem Zweckverband (Gruppenwasserversorgung) betrieben und unterhalten. Die planerische Sicherstellung der Anlagen wird periodisch auf der Basis der kantonalen Richtlinien für die Erstellung der Generellen Wasserversorgungsplanungen den aktuellen und zukünftigen Verhältnissen angepasst.

Die Wasserqualität wird von den Trägern der Wasserversorgungen kontrolliert und untersteht der Oberaufsicht durch die kantonale Lebensmittelkontrolle. Die Versorgung sowohl im Normal- als auch im Notfall wird von den Gemeinden oder Zweckverbänden sichergestellt. Bei einfachen Störfällen erfolgt dies mit Vorteil durch den Zusammenschluss von Wasserversorgungen, durch leistungsfähige Notverbindungen zwischen den einzelnen Versorgungsnetzen.

Für den Katastrophen- oder Kriegsfall sind besondere Mittel zur Verfügung zu stellen, was kleinere Gemeinden oft überfordert. Ein Lösungsansatz ist die Bereitstellung dieser Mittel in zentralen Werkhöfen.

Ein zentrales Führungsinstrument für die Sicherstellung der Wasserversorgung in Notsituationen ist der Wasserversorgungsatlas. Er liegt in einer ersten Auflage für das gesamte Kantonsgebiet vor.

B. Ziele

- Die Wasserversorgung aller Regionen und aller Bezüger in qualitativer wie quantitativer Sicht im Normalfall jederzeit sicherstellen.
- Jede Wasserversorgung gewährleistet die Versorgungssicherheit in der Regel durch zwei unabhängige Bezugsorte, welche den mittleren Tagesbedarf abdecken können.
- Für den Katastrophen- und Kriegsfall die notwendigen Vorkehrungen soweit treffen, dass eine den Minimalbedürfnissen entsprechende Versorgung gewährt und die normale Versorgungslage möglichst rasch wieder hergestellt werden kann.

C. Grundlagen

- [Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer \(Gewässerschutzgesetz GSchG; SR 814.20\)](#)
- [Gewässerschutzverordnung \(GSchV; SR 814.201\)](#)
- [Gesetz über Wasser, Boden und Abfall \(GWBA; BGS 712.15\)](#)
- [Verordnung über Wasser, Boden und Abfall \(VWBA; BGS 712.16\)](#)
- [Amt für Umwelt: Generelle Wasserversorgungsplanung \(GWP\): Richtlinie zur Erstellung der GWP, 2006](#)
- Amt für Umwelt: Wasserversorgungsatlas Kanton Solothurn

D. Darstellung

Keine planliche Darstellung.

Beschlüsse

Planungsgrundsatz

- E-1.3.1** Der Kanton unterstützt für die flächendeckende Versorgungssicherheit die regionalen und überregionalen Trinkwasser-Verbundsysteme durch die Zusammenlegung von Primäranlagen der Einzelversorgungen. Er fördert die Errichtung von zentralen Werkhöfen zur Bereitstellung der Mittel für den Katastrophen- oder Kriegsfall.

Planungsaufträge

- E-1.3.2** Der Kanton (Amt für Umwelt) erstellt ein Leitbild für die Wasserversorgung des Kantons Solothurn. Dieses ist mit der angestrebten räumlichen Entwicklung abzustimmen.
- E-1.3.3** Der Kanton (Amt für Umwelt) führt den Wasserversorgungsatlas in Absprache mit den angrenzenden Kantonen periodisch nach.
- E-1.3.4** Die Gemeinden erstellen die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) nach den Richtlinien über das gesamte Gemeindegebiet. Die GWP ist mit der Ortsplanung abzustimmen und periodisch zu überprüfen.
- E-1.3.5** Der Kanton (Bau- und Justizdepartement) erstellt in Zusammenarbeit mit den Trägern der Wasserversorgung einen regionalen Wasserversorgungsplan, sofern eine zweckmässige Wasserversorgung in einem begrenzten, hydrologisch zusammenhängenden Gebiet besondere Massnahme erfordert.